

Merkblatt

Innovativer Umweltschutz in Unternehmen



BMU-Umweltinnovationsprogramm

Programmnummer 230

Förderung von innovativen großtechnischen Pilotvorhaben mit Umweltentlastungspotenzial

Förderziel

Das BMU-Umweltinnovationsprogramm unterstützt Vorhaben in großtechnischem Maßstab, die erstmalig fortschrittliche technologische Verfahren und Verfahrenskombinationen zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltbelastungen verwirklichen, mit zinsverbilligten Darlehen oder Investitionszuschüssen. Der Zinszuschuss zum Darlehen der KfW oder der Investitionszuschuss wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bereitgestellt.

Das Ziel ist, ökonomisch erfolgreich zu wirtschaften, mit möglichst wenig Umweltbelastung und möglichst geringem Ressourcen- und Energieeinsatz.

Wer kann Anträge stellen?

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden besonders gefördert.
- Kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände, die auf Basis des Zweckverbandsgesetzes bzw. den entsprechenden Landesgesetzen zur kommunalen Zusammenarbeit der jeweiligen Bundesländer gegründet wurden.
- Sonstige Zweckverbände oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Vertiefende Informationen finden Sie im KfW-Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten", Bestellnummer 600 000 0193.

Was wird gefördert?

Gefördert werden bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen in Deutschland einschließlich Ausgaben/Kosten der Inbetriebnahme sowie ggf. mit den Investitionen in Zusammenhang stehende Messungen zur Erfolgskontrolle in den folgenden Bereichen:

- Abwasserbehandlung/Wasserbau
- Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung sowie die Sanierung von Altablagerungen

Förderziel

Nutzen für den Antragsteller

Förderung

Inhalt, Voraussetzungen, Kombinationsmöglichkeiten

Merkblatt

Innovativer Umweltschutz in Unternehmen



BMU-Umweltinnovationsprogramm

- Bodenschutz
- Luftreinhaltung (einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Gerüchen)
- Minderung von Lärm und Erschütterungen
- Klimaschutz: Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien
- Umweltfreundliche Energieversorgung und -verteilung
- Ressourceneffizienz/Materialeinsparung

Für alle Verwendungszwecke gilt:

Die geförderten Vorhaben sind nach Abnahme des Abschlussberichts durch das Umweltbundesamt (UBA) in der Regel 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes darf ein gefördertes Vorhaben nicht stillgelegt werden. Auch bei einer Veräußerung muss das Vorhaben in der Regel 5 Jahre betrieben werden.

Voraussetzungen

Gefördert werden kann ein Vorhaben dann, wenn die geplante Technik/Technologie großtechnisch bislang in Deutschland noch nicht angewendet wird, bzw. wenn bekannte Techniken erstmals in einer neuen verfahrenstechnischen Kombination zum Einsatz kommen sollen (Innovationscharakter). Ferner sollen weitere, gleiche oder ähnliche Anlagen bei anderen Anwendern vorhanden oder zu erwarten sein, auf die die neuartigen Techniken und Technologien mit dem Ergebnis vergleichbarer umweltentlastender Auswirkungen übertragen werden können (Demonstrationscharakter).

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Erwerb von Grundstücken,
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener bzw. abgeschlossener Vorhaben.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination einer Finanzierung aus dem BMU-Umweltinnovationsprogramm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Die beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen sind hierbei zu beachten (siehe "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065).

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird entweder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der KfW refinanzierten Hausbankkredits oder als Investitionszuschuss gewährt.

Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse werden i. d. R. bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten gewährt.

Konditionen

*Betrag, Laufzeit, Zinssatz,
Bereitstellung, Tilgung*

Merkblatt

Innovativer Umweltschutz in Unternehmen



BMU-Umweltinnovationsprogramm

Kredite

Bei Krediten mit Zinszuschüssen des BMU wird ein Kredit bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten ohne Höchstbetrag bereitgestellt.

Laufzeit

Die Kreditlaufzeit kann bis zu 30 Jahre bei höchstens 5 tilgungsfreien Anlaufjahren betragen.

Zinssatz

- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die ersten 10 Jahre festgeschrieben; vor Ende der Zinsbindungsfrist unterbreitet die KfW Ihrer Hausbank ein Prolongationsangebot.
- Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.
- Das BMU verbilligt den Programmzinssatz um i. d. R. bis zu 5 %-Punkte über 5 Jahre der Gesamtlaufzeit. Die Höhe und Dauer der Zinsverbilligung werden im Einzelfall festgelegt.
- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Einzelzusage bzw. bei Rahmendarlehen zum Zeitpunkt der jeweiligen "Tranchenzusage" geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und der Hausbank vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038.

Die aktuell geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 7431 - 4214.

Merkblatt

Innovativer Umweltschutz in Unternehmen



BMU-Umweltinnovationsprogramm

Darüber hinaus gilt:

- Für natürliche Personen und für Darlehen in der Direktvariante für kommunale Gebietskörperschaften und rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften gelten Einheitszinssätze. Die aktuell geltenden Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 7431 - 4214.

Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredits erfolgt zu 100 % des Zusagebetrags.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird, beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach dem Datum der Einzelzusage bzw. der Tranchenzusage der KfW eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,25 % pro Monat berechnet.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausbezahlten Kreditbeträge. Danach tilgen Sie in gleich hohen vierteljährlichen Raten.

Die vorzeitige, vollständige oder teilweise Tilgung des noch ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite grundsätzlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher **vor Beginn des Vorhabens** bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl zu stellen.

Kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände (zum Beispiel kommunale Zweckverbände), die gemäß § 27 Nummer 1 a in Verbindung mit § 26 Nummer 2 a der Solvabilitätsverordnung ein Risikogewicht im Kreditrisikostandardansatz von Null haben, wenden sich bitte direkt an die KfW.

Anträge für einen Investitionszuschuss sind immer direkt bei der KfW einzureichen. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens zu stellen.

Mit dem Vorhaben darf unabhängig von der Art der Förderung nicht vor der Förderzusage begonnen werden. Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planung, Ausschreibungen, Genehmigungsverfahren, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabensbeginn durch das BMU genehmigt werden.

Antragstellung

*Sicherheiten, Unterlagen,
Informationspflichten, Beihilfen,
Subventionserheblichkeit*

Merkblatt

Innovativer Umweltschutz in Unternehmen



BMU-Umweltinnovationsprogramm

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Ihnen und Ihrer Hausbank vereinbart.

Bei Direktkrediten an öffentlich-rechtliche Kreditnehmer ist die Kreditvergabe an die üblichen formalen Voraussetzungen bei Kommunaldarlehen gebunden.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen

- Der von Ihnen unterschriebene Antrag, Formularnummer 600 000 0280
- Angabe der Programmnummer **230**
- Die Anlagen zum Antrag, Formularnummer 147 351
- Beschreibung des Vorhabens
- Begründung des Demonstrationscharakters
- Beschreibung der durch die geplanten Investitionen erreichten Umweltschutzwirkungen
- Begründung des Förderbedarfs
- Soweit vorhanden: Stellungnahme einer fachkundigen Stelle
- Vorschlag für eine branchenspezifische Kommunikation der Ergebnisse des Vorhabens
- Finanzbedarfsplan mit Angaben zu Zeitpunkt und Höhe der benötigten Mittel
- Vollmacht und Unterschriftenprobenblatt, Formularnummer 600 000 2432
- Anlage beihilfefähige Investitionsmehrkosten, Formularnummer 600 000 2009
- Wenn Sie beihilferechtliche Vorteile als KMU ausnutzen möchten: Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition (für verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0196, für nicht verflochtene Unternehmen: Formularnummer 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt bei der Hausbank.
- Bei Großunternehmen: Anlage Anreizeffekte bei Großunternehmen (Formularnummer 600 000 2010)
Großunternehmen müssen nachweisen, dass die Gewährung von Umweltschutzhilfen eine Anreizwirkung hat. Dies wird angenommen, wenn die Beihilfe ursächlich zu der Entscheidung beigetragen hat, die Investition durchzuführen. Großunternehmen haben daher darzulegen, dass die geförderte Maßnahme ohne die Beihilfe nicht, in anderer Form oder später durchgeführt werden würde. Dies kann durch eine Analyse der Durchführbarkeit des Vorhabens mit und ohne Beihilfe erfolgen.

Merkblatt

Innovativer Umweltschutz in Unternehmen



BMU-Umweltinnovationsprogramm

- Bei Unternehmen:
 - die letzten beiden Jahresabschlüsse
 - eine aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA)
 - eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Die fachliche Prüfung des Investitionsprojektes erfolgt durch das UBA und / oder externe Experten. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch das BMU.

Wie erfolgen Zusage und Abruf?

Bei mit zinsverbilligten Krediten geförderten Vorhaben, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt, erhält der Antragsteller eine Zusage über den gesamten Kreditbetrag ("Rahmendarlehen"). Auf der Grundlage des vorgelegten Finanzbedarfsplans erfolgt eine Aufteilung dieses Betrages in einzelne Tranchen, für die der Antragsteller jeweils eine gesonderte Zusage erhält. Zins- und Auszahlungssatz für die einzelnen Tranchen richten sich nach den am Tag der Tranchenzusage jeweils geltenden Konditionen.

Bei mit Investitionszuschüssen geförderten Vorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, wird auf Grundlage des vorgelegten Finanzbedarfsplanes der insgesamt bewilligte Zuschussbetrag in einzelne Tranchen aufgeteilt und entsprechend ausgezahlt.

Die Darlehens- bzw. Zuschussmittel können nur nach Vorhabensfortschritt entsprechend dem Finanzbedarfsplan des Antragstellers abgerufen werden. Änderungen des Finanzbedarfsplans stehen unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Welche Berichts- und Informationspflichten gibt es?

Die Mittelverwendung ist jährlich durch Zwischennachweise und nach Abschluss der Investition durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.

Zudem müssen der KfW regelmäßig Zwischenberichte über den Stand des geförderten Vorhabens sowie ein Abschlussbericht eingereicht werden.

Die KfW, das BMU und das UBA haben das Recht, Berichte über das Investitionsvorhaben sowie den Schlussbericht in der Presse oder im Internet zu veröffentlichen. Vertreter der KfW, des BMU oder des UBA sowie deren Beauftragten sind berechtigt, sich vor Ort über die Anlage und über die Umweltschutzwirkungen zu informieren.

Beihilferechtliche Regelungen

Im BMU-Umweltinnovationsprogramm vergibt die KfW Beihilfen auf der Grundlage verschiedener EU-Beihilferegelungen. Den Beihilferegelungen sind so genannte (banktechnische) "Komponenten" zugeordnet. Die KfW vergibt Beihilfen nach Maßgabe

Merkblatt

Innovativer Umweltschutz in Unternehmen



BMU-Umweltinnovationsprogramm

- der Genehmigung der Europäischen Kommission für das Umweltinnovationsprogramm in Verbindung mit den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Umwelt-LL)
 - in Komponente 6 in allen im Abschnitt unter "Was wird gefördert?" genannten Förderbereichen

oder

- der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
 - in Komponente 3 als "Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern" gemäß Artikel 18 AGVO und "Beihilfen für die Anschaffung von neuen Fahrzeugen, die über die Gemeinschaftsnormen hinauszugehen oder durch die bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird" gemäß Artikel 19 AGVO,
 - in Komponente 4 als "Umweltschutzbeihilfen für Energiesparmaßnahmen" gemäß Artikel 21 AGVO,
 - in Komponente 7 als "Umweltschutzbeihilfen für Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung" gemäß Artikel 22 AGVO,
 - in Komponente 5 als "Umweltschutzbeihilfen für Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien" gemäß Artikel 23 AGVO.

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig (siehe "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065).

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck - insbesondere die Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und die technische Darstellung des Investitionsprojektes, und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Grundsätzlicher Hinweis

Für alle geförderten Unternehmen, die nicht die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen, sind Jahresberichte der Mitgliedsstaaten an die EU erforderlich, die auf der Internetseite der EU-Kommission veröffentlicht werden. In diesen Jahresberichten wird unter anderem der Name des Beihilfeempfängers, die Höhe der Beihilfe und die Beihilfeintensität veröffentlicht.

Weitere Informationen zum BMU-Umweltinnovationsprogramm finden Sie im Internet unter www.umweltinnovationsprogramm.de.